



Bekanntmachung

der 11. Änderung des Flächennutzungsplans des Markt Kallmünz

für den Planbereich

Sondergebiet (SO) „Öko-Solarpark Eichkreith“

Flurnummer 149, 150 und 151 (Teilfläche) der Gemarkung Dallackenried

der Marktgemeinde Kallmünz

Landkreis Regensburg

Mit Bescheid vom 04.10.2022, Az.: S 41-11. Änd. FNPL Kallmünz-Me hat das Landratsamt Regensburg die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Kallmünz für den Planbereich des Sondergebiets (SO) „Öko-Solarpark Eichkreith“ mit den Flurnummern 149, 150, 151 (Teilfläche) der Gemarkung Dallackenried genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.



Planbereich der 11. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Kallmünz

Nachfolgend werden die abgegebenen Stellungnahmen und Hinweise aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, welche im Verfahren zur 11. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Kallmünz abgegeben und berücksichtigt bzw. gegenüber anderen anderweitigen Planungsmöglichkeiten abgewogen wurden, stichpunktartig unter Angabe der abgebenden Stelle genannt.

Bekanntmachung kann auf der Homepage der Marktgemeinde Kallmünz eingesehen werden:

<https://www.kallmuenz.de/bauen-wirtschaft-gewerbe-breitband/>

Einwendungen und Hinweise:

Bayerisches Landesamt für Umwelt mit den Themen:

Hinweise zu Geogefahren, Untergrund

Verweis auf Belange des Naturschutzes, Immissionsschutzes, Wasserwirtschaft und Bodenschutz

Wasserwirtschaftsamt Regensburg mit dem Thema:

Niederschlagswasser

Deutsche Telekom Technik GmbH mit dem Thema:

Telekommunikationsnetz

Landratsamt Regensburg S 41, Bauleitplanung mit den Themen:

Anpassung Bezeichnung Planzeichensymbol

Gegenüberstellung aktueller Flächennutzungsplan und geplante Änderung

Flächeneffizienz und Bedarfsnachweis

Regionaler Planungsverband Regensburg mit den Themen:

Grundsätze der Raumordnung

Landschaftsbild und landschaftliches Vorbehaltsgebiet

Regierung der Oberpfalz – Höhere Landesplanungsbehörde mit den Themen:

Hinweise zum LEP-Grundsatz 6.2.3 (Standort) und 7.1.1 (Natur und Landschaft) sowie zum LEP-Ziel 6.2.1 (erneuerbare Energien)

Befreiung von der Landschaftsschutzgebiet-Verordnung

Jedermann kann die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, in den Diensträumen der Verwaltungsgemeinschaft Kallmünz, Bauamt, Keltenweg 1 in 93183 Kallmünz während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 08.00 – 12.00 Uhr, Dienstag 13.30 -17.00 Uhr und Donnerstag 13.30 – 18.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Aufgrund des allgemeinen, bundesweiten, teilweise regional und auch örtlich an den Inzidenzwert angepassten, wechselnden Maßnahmenkataloges im Zuge der COVID-19 Pandemie, wird um Beachtung der, zum Zeitpunkt der Einsichtnahme geltenden Regeln gebeten und darauf verwiesen, dass ggf. eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich ist.

Genauer erfahren Sie unter:

<https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/>

<https://www.landkreis-regensburg.de/unser-landkreis/aktuelles/coronavirus/>

Bekanntmachung kann auf der Homepage der Marktgemeinde Kallmünz eingesehen werden:

<https://www.kallmuenz.de/bauen-wirtschaft-gewerbe-breitband/>

Außerdem sind die Planunterlagen im Internet unter

<https://www.kallmuenz.de/bauen-wirtschaft-gewerbe-breitband/flaechennutzungsplan/>

abrufbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtet werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber dem Markt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dazulegen.

Kallmünz, den 04.11.2022

Im Original gezeichnet und gesiegelt

Ulrich Brey
Erster Bürgermeister

angeschlagen am: 04.11.2022
abgenommen am:

Bekanntmachung kann auf der Homepage der Marktgemeinde Kallmünz eingesehen werden:

<https://www.kallmuenz.de/bauen-wirtschaft-gewerbe-breitband/>